

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Band: 25 (1945-1946)
Heft: 7

Artikel: Die Wehsteuerpflicht öffentlicher Unternehmungen : ein Volksbegehren und seine Gegner
Autor: Seiler, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wahlen in England ihren Ursprung nahm. Und so wie unter ihrem Einfluß die Stärke des Ostwindes in den gesamten westlichen Bezirken Europas, neuerdings bis nach Mitteleuropa hinein, gedämpft wurde — der kommunistische Vormarsch ist wesentlich beschränkt worden (französische Departementswahlen, Wiener Betriebsrätewahlen, städtische Wahlen in Budapest) —, so wurde neuerdings der tragende Einfluß der russischen Ideologien in einem bestimmten Verhältnis zu dem Ausmaß vermindert, in dem sich die russische Politik im Westen unmöglich machte. Es hieße die Dinge nicht sehen wollen, würde man behaupten, daß diese Entwicklung nicht auch in der Schweiz erkennbar wäre. So sind die vielen einladenden Bilder über die Zustände in Rußland in unserer sozialdemokratischen Presse fortlaufend und wesentlich zurückgegangen; auch scheinen selbst diese Blätter es nachgerade für einigermaßen schwierig, wenn nicht unangemessen zu empfinden, das Lob der russischen Politik zu singen. Und so wollen wir es ohne weiteren Kommentar registrieren, daß sich auch bei uns einiges geändert hat, seitdem die Truppen des lächelnden Marschalls in Berlin eingezogen sind. Und was den allgemeinen Rahmen betrifft, so soll uns endlich die Tatsache nicht zu sehr beeindrucken, daß die Einigkeit der Großmächte seit jenen Tagen manche Beinträchtigung, und einen besonders schweren Stoß erst in diesen Wochen erfahren hat. Denn das schweizerische Interesse ist keineswegs an diese Einigkeit gebunden.

Die Wehrsteuerpflicht öffentlicher Unternehmungen Ein Volksbegehren und seine Gegner

Von Eduard Seiler

Die Geschichte lehrt, daß die nachhaltigsten Anstöße zur Ausgestaltung des öffentlichen Finanzwesens und des Steuerrechts jeweils von Kriegen ausgegangen sind. Dringlichkeit und Umfang der Mittel, deren der Staat zur Erfüllung seiner Wehraufgaben bedarf, entziehen sich in diesen Zeiten weitgehend der innenpolitischen Auseinandersetzung. Wo die Steuerkraft oder der Opferwille für den Augenblick nicht ausreichen, erzwingt sich der Aufwand seine Deckung durch Inanspruchnahme des öffentlichen Kredites. Neben allen Nachteilen und Gefahren, die solchen «revolutionären» Epochen der Finanzwirtschaft innewohnen, kann das vorübergehende Hintanhaltende des partei- und interessenmäßigen Kräftespiels der Steuergesetzgebung zumindest in einer Hinsicht förderlich sein. Sind in der Demokratie die Fiskalmaßnahmen der Friedenszeit zwangsläufig das Kompromiß-

resultat der jeweils gegebenen politischen Machtstellungen, so gewinnt jetzt der schon von Adam Smith aufgestellte Grundsatz, *daß die öffentlichen Lasten im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit eines jeden verteilt werden sollen*, eine größere Chance. Auch die simple physiokratische Lehre, *daß die Steuer «den Preis der Vorteile» bedeute, «welche die Gemeinschaft dem Einzelnen bietet»*, erlangt nun in den Überlegungen der Steuerzahler wieder Sinn und Bedeutung; denn wohl keine andere staatliche Aufgabe vermag so augenfällig wie die Landesverteidigung in Kriegszeiten sich als eine Summe von Vorkehren auszuweisen, deren Nutzens jeder Bürger unmittelbar — sei es in der Sicherung seiner Existenz oder in der Beschützung seiner Familie und seines Heimwesens — teilhaftig wird. Wenn heute im Gegensatz zu früher der Gedanke einer alleinigen oder zumindest einseitigen Heranziehung des Besitzes zur Deckung der Wehraufwendungen sich nicht mehr durchzusetzen vermag, ist dies nicht zuletzt auf die Einsicht zurückzuführen, daß der totale Krieg unter Umständen die Erwerbspositionen, auch die kleinsten, ebenso stark bedroht wie das Vermögen.

So dürfen denn unsere Finanzbehörden als Aktivum der vergangenen Kriegsjahre eine beträchtliche Verbesserung der Steuermoral des Schweizervolkes verbuchen. Der gesinnungsmäßigen Wandlung kamen die eidgenössischen Amnestien und die Einführung der Erfassung des Wertschriftenertrages an der Quelle zu Hilfe. Damit ist nun der Kreis der überlieferten Steuervorrechte und der illegalen Hinterziehung immer kleiner geworden. *Ein* altes Schongebiet aber vermochte sich durch den ganzen Krieg hindurch in vollem Umfange zu behaupten: Das in der Schweiz, wie in keinem anderen bürgerlichen Staate, hochentwickelte industrielle und gewerbliche Unternehmungswesen *öffentlich-rechtlicher* Form blieb kriegssteuerfrei. Sieht man von den bundeseigenen Betrieben und von den mehr oder minder unterstützungsbedürftigen kantonalen Transportanstalten ab, so handelt es sich im Wesentlichen um die Elektrizitätswerke (7 kantonale, 603 kommunale), die Gaswerke (76 kommunale), die Wasserwerke, die Straßenbahnen, die Kreditinstitute (28 kantonale, 42 kommunale) und die Brandversicherungsanstalten (21 kantonale). Vorsichtige Rechner beziffern das in diesen Unternehmungen investierte Kapital auf mindestens 1,700 Millionen Franken.

* * *

War die Forderung der fiskalischen Gleichbehandlung öffentlicher und privater Wirtschaftsbetriebe früher vornehmlich ein Postulat jener Gewerbezweige, die sich durch staatliche und kommunale Unternehmungen unmittelbar konkurrenziert fühlten, so nimmt sich heute das geschärfte Gerechtigkeitsgehör der Masse der Steuerzahler dieses Anliegen an. In den Überlegungen breiter Kreise des Volkes

finden die eingangs erwähnten Gesichtspunkte der *steuerlichen Leistungsfähigkeit* und der *Nutznießung der Landesverteidigung* nun auch Anwendung auf die Erwerbsgeschäfte der öffentlichen Hand und *in aller Eindringlichkeit erhebt sich die Frage, warum diese durch die Kriegsverhältnisse fast allenthalben begünstigten Unternehmungen keinen Beitrag an die Tilgung der Wehrschulden leisten sollen.*

Zahlen, wie die folgenden, geben diesem spontanen Billigkeitsempfinden Recht: Die 27 *Kantonalbanken* vermochten ihren jährlichen Reingewinn von 46,8 Millionen Franken im Jahre 1938 auf 48,9 Millionen Franken im Jahre 1943 zu steigern; ihre Reservefonds wuchsen in den fünf ersten Kriegsjahren von 234 Millionen Franken auf 284,4 Millionen Franken an. Die Städtischen *Straßenbahnen* von Bern, Biel, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Winterthur und Zürich warfen zusammen im Jahre 1937 einen Betriebsüberschuß von rund 4 Millionen Franken, im Jahre 1943 hingegen einen solchen von 8,2 Millionen Franken ab; ihr gesamtes zu Buche stehendes Anlagekapital konnte im dazwischenliegenden Zeitraum von 66,6 Millionen Franken auf 45,8 Millionen Franken abgeschrieben werden. Einen robusten Gewinn- und Reservenzuwachs während des Krieges weisen auch die *Elektrizitätswerke* auf. Das nachfolgende Entwicklungsbild muß sich auf jene 18 städtischen und 3 kantonalen Werke öffentlichen Rechtes beschränken, deren Bilanzen für die beiden Stichjahre 1939 und 1943 erhältlich waren.

	<i>in Millionen Franken</i>							
	Ursprüngl. Baukosten		Stand der Amortisat.		Betriebs-einnahmen		Abgaben an öfftl. Kassen	
	1939	1943	1939	1943	1939	1943	1939	1943
Zürich	134,0	140,2	65,0	85,5	28,0	33,2	7,2	8,3
Bern	29,0	29,5	13,7	15,0	8,5	10,7	3,7	4,3
Basel-Stadt	55,0	59,6	50,1	54,2	12,4	14,9	5,4	5,0
Genf	74,4	80,1	42,9	51,1	11,9	16,0	2,9	—
Lausanne	33,7	35,2	22,7	26,4	6,9	9,7	2,0	2,5
St. Gallen	14,5	15,8	9,6	10,2	3,5	4,4	1,4	1,4
Winterthur	10,7	13,1	7,9	9,4	3,7	3,3	1,2	0,7
Biel	7,5	8,2	4,5	5,1	2,5	3,0	1,0	1,2
La Chaux-de-Fonds	8,5	8,5	5,8	6,6	1,8	2,3	0,5	0,8
Neuchâtel	8,9	9,9	3,8	4,3	1,6	2,0	0,5	0,5
Schaffhausen	8,4	8,8	7,8	8,4	1,5	2,0	0,5	0,5
Chur	4,0	6,4	0,2	2,6	1,2	1,5	0,4	0,5
Lugano	11,8	12,2	8,9	10,0	2,8	3,3	0,8	0,9
Solothurn	3,9	4,8	3,4	4,7	1,2	1,4	0,2	0,2
Aarau	16,4	18,4	8,5	12,0	2,1	2,8	0,4	0,4
Le Locle	4,5	4,8	3,0	3,8	0,7	1,0	0,2	0,2
Bellinzona	3,2	3,2	2,6	2,8	0,8	1,0	0,2	0,2
Grenchen	1,1	1,2	0,3	0,5	0,7	0,8	—	—
Baden	9,8	10,3	6,5	8,3	1,4	1,8	0,2	0,2
Kt. Zürich	51,8	54,3	41,3	48,4	12,6	15,5	—	—
Kt. Schaffhausen	7,7	8,3	7,7	8,3	2,8	3,3	0,3	0,3
Total	498,8	532,8	316,2	377,6	108,6	133,9	29,0	28,1

Gesamthaft waren also diese öffentlichen Werke in der Lage, in den vier Jahren 1939—1943 ihren Bau- und Ersatzbedarf im Ausmaße von 34 Millionen Franken zu befriedigen, 61,4 Millionen Franken an Abschreibungen zu erübrigen und — was die obige Tabelle verschweigt — rund 15 Millionen Franken in die Erneuerungsfonds einzulegen. Auf die merkwürdige Erscheinung, daß trotz stark ansteigenden Betriebseinnahmen die Ablieferungen an öffentliche Kassen teilweise sogar sanken, kommen wir später zurück. Daß die Dinge auch in ländlichen Verhältnissen vielfach ähnlich liegen, dürfen wir aus den Betrachtungen schließen, die Prof. Dr. O. Juzi kürzlich in der «Zürichsee-Zeitung» über «Das Rechnungsergebnis der produktiven Unternehmungen im zürcherischen Gemeindefinanzwesen» aufgestellt hat¹⁾. In den drei Seegemeinden, die er als Beispiele anführt, sind heute die Elektrizitätswerke auf 32 %, bzw. 8,8 %, bzw. 15 %, die *Wasserwerke* auf 4 %, bzw. 14 %, bzw. 42 % ihrer ursprünglichen Baukosten abgeschrieben.

Der höchst konkrete Nutzen, der den öffentlichen Unternehmungen gewerblicher Art aus den wehrwirtschaftlichen Vorkehren des Bundes entstanden ist, läßt sich im Lichte solcher Zahlen kaum bestreiten. Darüber hinaus aber ist als unmeßbare Größe die Verhütung von Kriegsschäden dank den militärischen Maßnahmen zu bedenken. Wenn gerade diese Erwägung den einzelnen Bürger zur prompten Erfüllung seiner heutigen Wehrsteuerpflicht veranlassen muß, so ist nicht einzusehen, warum sie für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit ihren gewaltigen Bauten und technischen Anlagen keine Geltung haben soll. Schon anlässlich der parlamentarischen Debatte über die Einführung der ersten eidgenössischen Kriegsteuer im Jahre 1915 tönte der damalige ständerätliche Referent dieses Motiv an: «An sich liegt kein rechter Grund vor, warum nur der Bürger in unserer Not und Drangsal Opfer bringen soll und warum nicht auch diejenigen Vermögensbestände, die sich in der Hand von Gemeinwesen befinden»²⁾. In Vorausahnung der totalen Kriegsführung erhob die Freisinnige Partei des Kantons Zürich im Jahre 1938 die Forderung auf Einbezug der öffentlichen Unternehmungen in ein zukünftiges Wehropfer schon deutlicher — denn wer garantiere, «daß im Kriegsfall Fliegerbomben nicht auch auf die Dächer staatlicher Unternehmungen fallen können?»³⁾. Der Bundesrat selber endlich schloß sich dieser Auffassung an, indem er in seiner Botschaft vom 19. Januar 1940 über Maßnahmen zur Ordnung des Finanzhaushaltes

1) Vgl. Separatabdruck «Streiflichter auf das Rechnungswesen zürcherischer Gemeinden», S. 25 ff. Verlag der Zürichsee-Zeitung, Stäfa 1944.

2) Stenographisches Bulletin 1915. StR, S. 54.

3) Bericht der Wirtschaftskommission der Freisinnigen Partei des Kantons Zürich vom 2. November 1938 über die Einführung eines einmaligen Wehropfers.

bezüglich des Wehropfers schrieb, «daß die Ausnahmen von der Steuerpflicht nach Möglichkeit beschränkt werden müssen. So sollte die im Krisenabgabenrecht vorgesehene generelle Befreiung der unter der Verwaltung des Bundes und der Kantone stehenden Spezialfonds fallen gelassen werden. . . Außerdem wird die Frage der Unterwerfung der bisher von den direkten Bundessteuern durchwegs befreiten erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden unter das Wehropfer zu prüfen sein ⁴⁾).

* * *

Wenn bei den übrigen Steuerfragen der Kriegszeit im eidgenössischen Parlament zum vornherein eine gewisse Verständigungsbereitschaft zwischen den historischen gegensätzlichen Fronten sichtbar war, so kann das im vorliegenden Falle von den Interessevertretern der öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht behauptet werden. Der formidablen Abwehrphalanx der vielen in kantonalen und kommunalen Verwaltungen stehenden National- und Ständeräte aus allen Parteien war es ein Leichtes, den bundesrätlichen Vorschlag in Minderheit zu versetzen. Und als die Landesregierung, von der Gerechtigkeit ihrer Sache überzeugt, mit dem Vollmachtenerlaß vom 12. Januar 1940 die öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsbetriebe wenigstens in die Kriegsgewinnsteuerpflicht einschließen wollte, da war der Druck der Kantone wiederum so mächtig, daß der Beschluß am 18. November 1941 abgeändert werden mußte. Als Drängerei kann es deshalb den Kreisen des gewerblichen Mittelstandes, des Handels und der Industrie nicht ausgelegt werden, wenn sie heute, wo eine verfassungsmäßige Festlegung der eidgenössischen Schuldentilgungssteuern auf 25 bis 30 Jahre hinaus nötig wird, das Anliegen eines Beitrages der öffentlichen Unternehmungen an die Wehraufwendungen auf dem Wege einer *Initiative* vor das Volk tragen. Das vor wenigen Wochen in Gang gesetzte Begehren ist in die Form einer allgemeinen Anregung gefaßt und lautet:

«Bei der Beschaffung der Mittel zur Deckung der Aufwendungen für die Landesverteidigung hat der Bund einen angemessenen Lastenausgleich zwischen privaten und öffentlichen Unternehmungen herbeizuführen. Zu diesem Zwecke sind die rechtlich selbständigen und unselbständigen industriellen und gewerblichen Betriebe sowie die Kredit- und Versicherungsinstitute der Kantone und Gemeinden einer ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ihrer Rendite angepaßten Steuer zu unterwerfen. Kranken-, Versorgungs- und Bildungsanstalten sowie Unternehmen, die vorwiegend soziale, kulturelle und kirchliche Aufgaben erfüllen, sind steuerfrei zu belassen.»

⁴⁾ Bbl. 1940, S. 48.

Der gute Widerhall, den die Aktion in mannigfachen Zonen der öffentlichen Meinungsbildung findet, bestätigt, daß die Initiative der Denkensart breiter Volkskreise entspricht. Erwartungsgemäß erheben sich aber auch gegensätzliche Rufe, die je nach dem Standort, von wo sie kommen, die Tonart eines heftigen Protestes oder eines sachlichen Bedenkens haben. Im großen ganzen lassen sich diese Stimmen auf drei völlig verschiedene Motive zurückführen: das föderalistische, das staatssozialistische und das verfassungsrechtliche. Es lohnt sich, die Einwände der Reihe nach wenigstens in ihrem Kerne kurz zu besehen.

* * *

Aus dem Worte eines früheren Chefs des Eidg. Finanzdepartementes: daß die Vorsteher der kantonalen Haushalte gelegentlich eine recht gefährliche «Gewerkschaft» bildeten, die schlimme Note herauszukehren, wäre sicherlich unangebracht. Das bundesrätliche Zeugnis bescheinigt den Finanzdirektoren im Gegenteil, daß sie mit vereinten Kräften die fiskalischen Ansprüche der Stände gegenüber der Eidgenossenschaft energisch durchzusetzen wissen. Andererseits ist es aber nicht angängig, die unbestreitbar großen finanziellen Erfolge dieser zähen kantonalen Interessevertretung in den letzten dreißig Jahren eo ipso als *föderalistische* Errungenschaften hinzustellen. Denn der bundesstaatliche Föderalismus ist ein auf Gegenseitigkeit aufgebautes Verhältnis. Dessen waren sich die Schöpfer der Verfassung von 1848 bewußt, als sie im Grundgesetz der Eidgenossenschaft auch eine *finanzielle Ausgleichsleistung der Kantone gegenüber dem Bund* in Gestalt der Kontingente vorsahen. Diese Pflicht zur solidaren Hilfe legten sie besonders im Hinblick auf die großen Lasten fest, die dem Bunde bei der Erfüllung seiner vornehmsten Aufgabe: der Wahrung der Unabhängigkeit des Vaterlandes in Kriegszeiten erwachsen. Sie gaben sich Rechenschaft, daß in solchen Fällen die Wiederherstellung eines gewissen finanziellen Gleichgewichtes zwischen Bund und Kantonen zur Gesundheit der staatlichen Ordnung nötig ist. Im soeben zu Ende gegangenen Weltkriege ist nun dieses Gleichgewicht wie nie zuvor gestört worden. Während der Bund seit 1938 sich mit einer zusätzlichen Schuld von rund 5 Milliarden Franken beladen hat, konnten die Kantone insgesamt ihr allgemeines Staatsgut auf der Passivseite um 90 Millionen Franken entlasten und das Vermögen ihrer Fonds um 50 Millionen Franken vermehren. In der gleichen Zeit verminderte sich die feste Schuld der 26 größten Städtegemeinden (ohne die Städtkantone Basel und Genf) um 44 Millionen Franken.

Von der bloßen Überlegung aus, daß die eidgenössische Besteuerung der öffentlichen Unternehmungen den Finanzinteressen der Kantone und Gemeinden etwelchen Abbruch täte, läßt sich also

schwerlich ein überzeugender föderalistischer Grund gegen die in Gang gesetzte Initiative gewinnen. Ernster zu nehmen ist der Einwand, daß mit der Erfüllung dieses Volksbegehrens *das System der direkten Bundessteuern* eine Verstärkung erführe. Aber haben nicht die Kantone selbst bei jedem Einbruch, den der Bund seit nunmehr dreißig Jahren mit solchen Steuern in ihre Finanzdämone beging, ein Auge zugedrückt, weil sie auf diesem Wege mühelos zu Einnahmen gelangten, die sie aus eigener Kraft nicht aufzubringen vermochten? Nie haben sie die Beteiligung an den Erträgen eidgenössischer Steuern unter Berufung auf den Föderalismus abgelehnt. Solange der Bürger gezwungen ist, diese gewiß nicht befriedigende Ordnung hinzunehmen, darf es ihm deshalb nicht verwehrt werden, wenigstens einzelne ihrer Schwächen und Ungerechtigkeiten auszumerzen. Wer weiß: vielleicht werden manche Kantone von dem Augenblicke an, wo sie neben dem finanziellen Nutzen der direkten Bundessteuern auch deren Kehrseite gelinde verspüren, sich tatkräftiger für die Wiederherstellung einer sauberen Scheidung der Finanzhoheiten ins Zeug legen.

* * *

Daß die Initiative den Vorkämpfern des *Staatssozialismus* ein Dorn im Auge ist, versteht sich von selbst. Verständnis für die Erwägungen der Gerechtigkeit und Billigkeit eines Lastenausgleichs zwischen privaten und öffentlichen Unternehmungen ist von ihnen nicht zu erwarten. Ihre politischen Chancen liegen ja in der Richtung einer kräftigen Investitions- und Ausgabenentfaltung des Staates und einer wachsenden Konkurrenzierung privatwirtschaftlicher Arbeitsmöglichkeiten durch die kommunale Hand. Deshalb wäre es ihnen auch höchst mißlieblich, wenn im Zusammenhang mit einer Steuererhebung mehr Licht auf die vielfach kaschierten, außerordentlich starken Positionen zahlreicher öffentlicher Unternehmungen fiel. Im Angriff gegen das Volksbegehren bleiben diese Motive begreiflicherweise im Hintergrund. Weithin sichtbar wird die *Wahrung der Konsumenteninteressen* auf die Fahne geschrieben. Man führt ins Feld, daß die Kantone und Gemeinden die Besteuerung ihrer Unternehmungen nicht zu ertragen vermöchten, ohne ihrerseits die Tarife von Gas, Wasser, Elektrizität und Straßenbahnen entsprechend zu erhöhen. Den zahlenmäßigen Nachweis für diese Behauptung ist man bis dahin schuldig geblieben. Die Rechnungsabschlüsse der öffentlichen Hand lehren nämlich das Gegenteil. Die Kantone und Gemeinden haben mit wenigen Ausnahmen die ergiebigen Gewinnquellen ihrer Unternehmungen während des Krieges gar nie voll ausgeschöpft. Anschaulich tritt dies im oben wiedergegebenen Zahlenbild von 21 kommunalen und kantonalen Elektrizitätswerken zu Tage.

Während ihre Betriebseinnahmen im Vergleich der zwei Stichjahre 1939 und 1943 von 108,6 Millionen Franken auf 133,9 Millionen Franken stiegen, sanken ihre Abgaben an die öffentlichen Kassen von 29 Millionen Franken auf 28,1 Millionen Franken. Umso reichlicher fielen die Amortisationen und Rückstellungen aus mit dem Resultat, daß die gesamten ursprünglichen Baukosten zu Ende 1943 bis auf 31 % abgeschrieben und überdies beträchtliche Erneuerungsfonds vorhanden waren. Wenn öffentliche Betriebe ungestört eine derartige «Überschußpolitik» in einer Zeit treiben dürfen, wo andererseits die Steuerschraube den Bürger unter Höchstdruck setzt, darf man sich füglich fragen, ob unseren Kindern und Kindeskindern je einmal in spürbarem Maße die Früchte der heutigen Konsolidierung der öffentlichen Unternehmungen zugute kommen werden. Die bisherige Praxis beweist jedenfalls, daß diese Unternehmungen zumeist ihre eigenen politischen und finanziellen Gravitationsgesetze haben und sowohl einer Erhöhung ihrer Ablieferungen an öffentliche Kassen als auch einer Senkung der Tarife Widerstand zu bieten wissen.

* * *

Nicht geringe Aufmerksamkeit findet die Initiative in *juristischen* Kreisen. Macht sie sich doch anheischig, einen Zustand zu beseitigen, der den Grundanschauungen des heutigen Steuerrechtes widerspricht. Die auf eidgenössischem Boden geltende Regelung gewährt oder versagt nämlich den öffentlichen Unternehmungen das Privileg der Steuerbefreiung je nach ihrer zivilrechtlichen Form. Der eine kantonale oder kommunale Betrieb ist abgabepflichtig, weil er als Aktiengesellschaft oder Genossenschaft konstituiert ist; der andere aber wird verschont, weil er als bloße «*statio fisci*» aufgezogen ist und öffentlichem Rechte untersteht. Unter dieser rein formalen Voraussetzung werden beispielsweise die Nationalbank, die Kantonalbanken von Genf, Waadt und Zug, die Bernischen Kraftwerke, die Bündner Kraftwerke, die Nordostschweizerischen Kraftwerke, die St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke und vor allem auch die zahlreichen Gemeindebetriebe besteuert, die sich unter den 435 Wasserversorgungsgenossenschaften und 277 Elektrizitäts- und Gasversorgungsgenossenschaften der Schweiz befinden.

Begegnete die Initiative als Vorstoß gegen diese unhaltbare steuerrechtliche Diskriminierung der Zustimmung der Juristen, so rief sie andererseits einigen *verfassungsrechtlichen* Bedenken. Die strenge Lehre wies darauf hin, daß geltendes Vollmachtenrecht nicht durch eine nachträgliche Verfassungsänderung eingeengt werden könne. Dieser Klippe weicht der heute vorliegende Initiativtext aus. Er verzichtet auf jeden Verweis auf das gegenwärtige Wehrsteuerrecht und postuliert eine eigene, vom Vollmachtenregime unabhängige steuer-

rechtliche Ordnung. Lediglich als Motiv enthält er den Gedanken, daß die auf öffentlichen Unternehmungen zu erhebende Steuer ein Gegenstück zu den kriegsbedingten Mehrlasten der Privatwirtschaft darstellen soll.

Der Verfassungsabstimmung, die in den kommenden Jahren über die Gesamtheit der eidgenössischen Tilgungssteuern stattfinden muß, wollen die Initianten keineswegs in den Weg treten. Wenn jedoch bis zu diesem Zeitpunkte das Gesuch um eine angemessene Bürdenverteilung zwischen dem Bürger und der erwerbstätigen öffentlichen Hand nicht mit dem Nachdruck einer Volkskundgebung angemeldet wäre, bestände — die Erfahrungen in der Bundesversammlung beweisen es — keine Hoffnung, daß dieses Anliegen im Rahmen der verfassungsmäßigen Finanzordnung irgendwelche Berücksichtigung fände. Darum ist der Initiative ein voller Erfolg zu wünschen.

Die geschichtliche Existenz der Schweiz

Von Leonhard von Muralt

Seit den Zeiten, von denen wir durch Überreste, Funde, Ausgrabungen Kunde haben, bis auf den heutigen Tag, beruhte das Dasein der Menschen auf der Natur, kämpften die Menschen mit der Natur, suchten mit ihrer Hilfe und gegen sie ihr Leben zu sichern, zu fristen, zu verschönern, zu bereichern, zu ordnen, zu formen.

Kein geringerer Denker, der sich mit Staat und Gesellschaft der Menschen beschäftigt hat, als Montesquieu hat den Versuch unternommen, die Gesetze der Natur aufzuweisen, die sogar die Form des Staates mitbestimmen. Demokratische oder aristokratische Staatsformen hält er eher in kleinen Ländern für möglich, ganz große Staaten tendierten dagegen zur Monarchie oder Despotie. Seither ist immer wieder über diese Probleme nachgedacht worden.

Daß Leben und Dasein der Menschen, als Einzelwesen wie als Gemeinschaft, vor allem auch im Staat, in Gesellschaft, selbstverständlich in der Volkswirtschaft, aber auch in anderen Bereichen der Kultur, durch die Natur der Erde, durch den Charakter der Landschaft, des Klimas mitbestimmt, ja mitgeformt sind, wurde wohl nie ernstlich bestritten.

Wie jedoch, in welchem Grad und Sinn das menschliche Dasein durch die Natur bestimmt sei, ist kaum je abschließend gesagt worden. Die Frage aber nach der Ordnung, die zwischen Natur und Mensch eigentlich gelten soll, wird uns durch die Wirklichkeit fortwährend gestellt, auch durch die geschichtliche Wirklichkeit.